



Vorschriften für die Benützung der Sportanlage Kapf

1. Die freie ausserschulische Benützung der Sportanlage Kapf ist möglich für alle ortsansässigen Personen. Ferner steht der Sportplatz den Mumpfer Dorfvereinen zu Trainingszwecken zur Verfügung. Erste Priorität hat die schulische Benützung, danach jene durch die Sportvereine.
2. Nicht-Ortsansässige sowie Gruppen ab 10 Personen dürfen die Anlage nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates benützen.
3. Die Sportanlage darf an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ab 18.00 Uhr aus Rücksicht auf die Anwohner nicht mehr benützt werden. Ferner ist die Mittagsruhe von 12.00 - 13.00 Uhr einzuhalten.
4. Für die Durchführung von Anlässen ist generell eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates Mumpf notwendig.
5. Das Befahren des Rasens mit Fahrrädern, Mofas und dergleichen ist untersagt.
6. Verstösse können dem Gemeinderat gemeldet werden. Dieser befindet gemäss der Gemeindegesetzgebung sowie gemäss dem Polizeireglement über eine allfällige Strafe.

Auszug aus dem Polizeireglement der Gemeinde Mumpf

§ 11

¹ In Wohngebieten ist von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen das Versursachen von Lärm (z. Bsp. Teppichklopfen, Rasenmähen mit Motormähern, Arbeiten und Hantieren mit lärmigen Maschinen wie Fräsen, Bohren, Motorsägen, Hämmern, Fliegenlassen von Modellflugzeugen mit Motoren usw.) im Freien verboten. Ausnahmen (z. Bsp. im Zusammenhang mit Bautätigkeiten) werden vom Gemeinderat geregelt.

² Ebenso ist das Laufenlassen von Tonwiedergabegeräten (Radio, Fernsehen, Kassettengeräte usw.) bei offenen Fenstern oder Türen in Gebäuden über die Zimmerlautstärke und ausserhalb von Gebäuden, bei Störung der Nachbarschaft verboten.

Mumpf, im August 2002

GEMEINDERAT MUMPF